

Stadt Olfen

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“

Ziel der Änderung des Bebauungsplans sind geringfügige Anpassungen des Erschließungssystems innerhalb des geplanten Baugebietes sowie vereinzelte Änderungen von Straßenbaumstandorten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Vergleich zum Ursprungsplan geringfügig ausgeweitet.

Das Plangebiet umfasst eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Kökelsumer Straße und dem Alten Postweg und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß §4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 mit der Begründung in der Zeit vom

12.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 29.04.2022 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail an schmalenbeck@olfen.de oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 05.05.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan 50

1. Änderung

"Olfener Heide I"

Änderungsbereich

